

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/4/18 2007/17/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2008

Index

22/03 Außerstreitverfahren

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

AußStrG §252 idF 1983/136;

AußStrG 2003 §123 Abs1 Z6;

AußStrG 2003 §128;

AußStrG 2003 §129;

GEG §2 Z1;

Rechtssatz

Der Beschluss des Bezirksgerichtes vom 3. Oktober 2005, mit dem ausgesprochen wurde, dass die Sachwalterschaft über den Beschwerdeführer aufrecht bleibe, enthält keine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zur Beendigung der Sachwalterschaft. Maßgebend für die Kostenersatzpflicht ist daher die Frage, ob der Beschwerdeführer "nach den bestehenden Vorschriften" zum Kostenersatz verpflichtet ist. Diese Frage richtet sich nach § 129 AußStrG. Die in Rede stehende Gesetzesbestimmung ordnet - soweit für den vorliegenden Fall von Relevanz - an, dass die dem Bund erwachsenen Kosten der betroffenen Person (unter den dort umschriebenen Voraussetzungen) aufzuerlegen sind, wenn ein Sachwalter bestellt wird. Dieser Gesetzeswortlaut, insbesondere die Verwendung der Gegenwartsformen "wird" und "sind ... aufzuerlegen" legt die Auslegung nahe, dass die in Rede stehende Anordnung sich ausschließlich auf den Fall des § 123 Abs. 1 Z 6 AußStrG bezieht, also dass gleichzeitig mit der Bestellung des Sachwalters die dem Bund zuvor (hier durch Entstehen seiner Vorschusspflicht schon dem Grunde nach) erwachsenen Kosten des zur Bestellung geführten Verfahrens aufzuerlegen sind. Hingegen sind dem Bund erst zukünftig erwachsene Kosten von Beendigungsverfahren nach § 128 AußStrG vom ersten Satz des § 129 AußStrG nicht betroffen. Eine Auslegung, wonach für den Fall, dass ein Sachwalter bestellt wurde, sämtliche Kosten nach dem 9. Abschnitt des AußStrG der betroffenen Person jeweils nach ihrer Entstehung aufzuerlegen seien, liegt demgegenüber nicht nahe, weil der Gesetzgeber diesfalls wohl eine andere Formulierung gebraucht hätte (etwa: Ist oder wurde ein Sachwalter bestellt...). Wie die Materialien zur Vorgängerbestimmung des § 129 AußStrG, nämlich zu § 252 des Außerstreitgesetzes RGBI. Nr. 208/1854, zeigen, war ein solches Ergebnis jedenfalls für den Fall der Enthebung des Sachwalters auch nicht intendiert (Hinweis 742 BlgNR, XV. GP, 26).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007170169.X02

Im RIS seit

09.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at